



Jahresbericht 2016

des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz

gemäß Art 23f Abs 2 B-VG und § 7 EU-InfoG

auf der Grundlage des
**Legislativ- und Arbeitsprogramms der
Europäischen Kommission für 2016 und**

**des niederländischen Arbeitsprogramms für das
1. Halbjahr 2016** sowie

**des Achtzehnmonatsprogramms des
niederländischen, slowakischen und maltesischen
Ratsvorsitzes**

GZ. 57002/0001-V/A/1/2016

1. Einleitung

Die vorliegende Vorschau basiert auf dem **Arbeitsprogramm der Europäischen Kommission für 2016** (COM(2015) 610 vom 27. Oktober 2015), den konkreten **Planungen der niederländischen Ratspräsidentschaft** sowie dem **Achtzehnmonatsprogramm des Rates für den Zeitraum von Jänner 2016 bis Juni 2015** (Dokument 15258/15 vom 11. Dezember 2015).

Im Bericht werden jene Initiativen vorgestellt, die, soweit derzeit bekannt, für das Berichtsjahr 2016 im Bereich Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz relevant sind.

2. Arbeitsprogramm der Europäischen Kommission (EK) 2016¹

Das am 27. Oktober 2015 vorgelegte EK-Arbeitsprogramm 2016 steht im **Einklang mit den 10 Prioritäten der Politischen Leitlinien** des EK-Präsidenten Jean-Claude Juncker und ist nach diesen aufgebaut. Anschließend an die bisherigen Arbeiten (Investitionsoffensive, digitaler Binnenmarkt etc.) **haben für die EK im kommenden Jahr Gesetzesänderungen mit positiven Auswirkungen auf die Bereiche Beschäftigung und Wachstum, Umwelt, das soziale Wohlergehen, Sicherheit und Austausch mit einer vernetzten Welt** Priorität. Weiters wird im kommenden Jahr die **Überprüfung bestehender Rechtsvorschriften sowie die Aufhebung überholter Gesetze** und die **Überprüfung der Finanzmittel** angestrebt.

1. **Neue Impulse für Arbeitsplätze, Wachstum und Investitionen**
2. **Vernetzter digitaler Binnenmarkt**
3. **Eine robuste Energieunion mit einer zukunftsorientierten Klimaschutzpolitik**
4. **Ein vertiefter und fairerer Binnenmarkt mit gestärkter industrieller Basis**
5. **Eine vertiefte und fairere Wirtschafts- und Währungsunion**
6. **Ein vernünftiges und ausgewogenes Freihandelsabkommen mit den Vereinigten Staaten**
7. **Auf gegenseitigem Vertrauen fußender Raum des Rechts und der Grundrechte**
8. **Hin zu einer neuen Migrationspolitik**
9. **Mehr Gewicht auf der internationalen Bühne**
10. **Eine Union des demokratischen Wandels**

Relevante Initiativen im Kompetenzbereich des Ressorts

a) geplante Initiativen unter Federführung des Sozialministeriums

Neue Initiativen

- **Neuer Start für erwerbstätige Eltern:** Legislative und nicht-legislative Maßnahmen zur Förderung der Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben für erwerbstätige Eltern und zur Förderung der Erwerbsbeteiligung von Frauen
- **Paket zur Mobilität von Arbeitskräften:** Mitteilung zur Mobilität von Arbeitskräften, Überarbeitung der Entsende-RL, Überarbeitung der Verordnungen über die Koordinierung der Systeme sozialer Sicherheit

¹ Der Bericht verwendet übliche im EU Kontext geläufige Abkürzungen, z.B. EK Europäische Kommission, EP Europäisches Parlament, VO Verordnung, RL Richtlinie usw.

- **Säule sozialer Rechte:** Legislative und nicht-legislative Maßnahmen zur Schließung von Lücken in Rechtsvorschriften und Ermittlung gemeinsamer Grundsätze und Vorgaben im Hinblick auf eine zunehmende Konvergenz der Leistungsfähigkeit im Bereich Beschäftigung und Sozialschutz
- **Umsetzung der Strategie für einen digitalen Binnenmarkt:** Überarbeitung der VO-Verbraucherbehördenkooperation

Maßnahmen im Rahmen des REFIT-Programms²

- **Vorschriften über Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz:** Folgemaßnahmen nach REFIT-Evaluierung der RL zur Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit und der dazu erlassenen 23 Einzel-RL.
- **RL über schriftliche Erklärungen:** Evaluierung der RL über die Pflicht des Arbeitgebers zur Unterrichtung des Arbeitnehmers über die für seinen Arbeitsvertrag oder sein Arbeitsverhältnis geltenden Bedingungen
- **Statistikpaket:** u.a. Integration von Sozialstatistiken

vorrangige anhängige Vorschläge:

- **RL Frauen in Aufsichtsräten**
- **RL Antidiskriminierung**

Die ebenfalls erwähnten Gesetzgebungsakte EURES VO und RL Plattform Schwarzarbeit konnten zwischenzeitlich finalisiert werden.

b) geplante Initiativen bei denen das Sozialministerium mitbetroffen ist

Neue Initiativen

- **Europäische Agenda für neue Kompetenzen:** Legislative und nicht-legislative Maßnahmen zur Förderung der Entwicklung von Kompetenzen, einschl. der gegenseitigen Anerkennung von Qualifikationen, Förderung der beruflichen Bildung und Hochschulbildung sowie Ausschöpfung des vollen Potentials digitaler Arbeitsmärkte
- **Nächste Schritte für eine nachhaltige Zukunft Europas:** nicht-legislative Maßnahmen für ein neues Konzept auf Basis der Überprüfung der Europa 2020 Strategie und der Umsetzung der Social Development Goals der Vereinten Nationen, das Wirtschaftswachstum und soziale und ökologische Nachhaltigkeit über 2020 hinaus gewährleistet.
- **Umsetzung der Strategie für einen digitalen Binnenmarkt:** Legislative und nicht-legislative Maßnahmen in 3 Bereichen (u.a. 2 RL zum Vertragsrecht)
- **Follow-Up zur Binnenmarktstrategie**
- **Bessere Steuerung der Migration:** Legislative und nicht-legislative Maßnahmen im Bereich legaler Migration sowie Asyl
- **vorrangige anhängige Vorschläge:**
 - **Datenschutz-Reform** (Grund-VO und RL im Bereich Justiz und Polizei)

² Das seit Oktober 2013 laufende REFIT-Programm (=Regulatory Fitness and Performance Programme) ist eine Initiative der EK zur Vereinfachung und Verringerung des Verwaltungsaufwands, insbesondere für KMU. Der gesamte Rechtsbestand der EU wird einer Überprüfung unterzogen mit dem Ziel diesen effizienter, leistungsfähiger und kostengünstiger zu gestalten. Mit einem "REFIT-Anzeiger" sollen die Fortschritte jährlich auf nationaler und europäischer Ebene überprüft werden.

- **EU-Fluggastdatensätze-RL**

Maßnahmen im Rahmen des REFIT-Programms

- **Verbraucherrecht:** sechs zT zentrale Richtlinien des EU-Verbraucherschutzes werden seit Ende 2015 sukzessive dem sogenannten „Fitness-Check“ unterzogen; geplante Dauer bis 2. Quartal 2017, betroffen sind:
 - RL über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen
 - Preisangaben-RL
 - Verbrauchsgüterkauf-RL
 - Unlautere Geschäftspraktiken-RL
 - Unterlassungsklagen-RL
 - RL über irreführende und vergleichende Werbung

3. Ausblick auf den niederländischen und slowakischen Ratsvorsitz

Die niederländische Präsidentschaft verfolgt **drei Leitziele:**

- sich auf das Wesentliche konzentrieren.
- innovatives Wachstum generieren und Arbeitsplätze schaffen und
- Verbindungen mit gesellschaftlichen Akteuren eingehen.

Als **allgemeine Prioritäten** wurden **4 Bereiche** festgelegt:

- Ein integriertes Vorgehen in Fragen von Migration und internationaler Sicherheit
- Europa als Motor für Innovation und Beschäftigung
- Solide und zukunftsfähige europäische Finanzen und eine robuste Eurozone
- Eine vorausschauende Klima- und Energiepolitik

Im **Bereich Beschäftigung und Soziales** gibt es folgende Schwerpunktsetzungen der niederländischen Präsidentschaft:

- **Arbeitskräftemobilität und angemessene Arbeit („decent work“):** Dieses Thema wird auch im Rahmen des informellen Ministertreffens am 19./20. April 2016 behandelt werden.
- **Revision des Acquis im Bereich Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz**
- **Bekämpfung von Armut:** Basierend auf den Arbeiten des Sozialschutzausschusses ist dazu die Annahme von Ratsschlussfolgerungen geplant.
- **Genderngleichheit**
- **wirtschaftliche Selbstständigkeit**
- **Europäische Agenda für neue Kompetenzen**

Weiters wird unter der niederländischen Präsidentschaft die Vorlage des seitens der EK schon seit längerem angekündigten Mobilitätspakets erwartet, das eine Revision der VO zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (VO 883/2004) und eine gezielte

³ Mit „Fitness-Checks“ (Eignungstests) soll geprüft werden, ob Rechtsvorschriften einen übermäßigen Aufwand verursachen, ob es Überschneidungen oder Lücken gibt und/oder ob Maßnahmen veraltet sind. Die Ergebnisse dieser Prüfungen dienen als Grundlage für politische Entscheidungen über den künftigen regulatorischen Rahmen.

Überprüfung der Entsende-RL beinhalten soll. In diesem Zusammenhang wird auf die geplanten Arbeiten der Trio-Präsidentschaft hingewiesen, die nach integrativen Arbeitsmärkten streben, die auf dem Grundsatz „Arbeit lohnt sich“ beruhen.

Zum von der EK am 2. Dezember 2015 vorgelegten Vorschlag für eine Richtlinie zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen (Europäischen Akt über die Zugänglichkeit) werden unter NL-Ratsvorsitz die Arbeiten aufgenommen.

Europa 2020 Strategie/Europäisches Semester: Mit der Vorlage des Pakets zum Jahreswachstumsbericht (inkl. Entwurf des Gemeinsamen Beschäftigungsberichtes) wurde im Dezember 2015 das aktuelle EU Semester zur Umsetzung der EU-2020-Strategie eingeläutet. Die EU-Ausschüsse für Beschäftigung sowie Sozialschutz werden sich im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereichs intensiv in das Europäische Semester einbringen, insbesondere durch die Vorbereitung von Schlussfolgerungen zum Jahreswachstumsbericht, Vorbereitung des Gemeinsamen Beschäftigungsberichts, multilaterale Überwachung und Beiträge zu den Länderberichten und länderspezifischen Empfehlungen.

Zur Säule sozialer Rechte wird die niederländische Präsidentschaft die Diskussion beobachten und ggf. Vorschläge aufgreifen. Die EK informierte, dass Mitte 2016 Konsultationen dazu gestartet werden.

Im Konsumentenschutzbereich wird der Schwerpunkt auf den bereits vorliegenden bzw. geplanten Initiativen zur Digitalen Binnenmarktstrategie liegen.

a) geplante Legislativvorhaben in Federführung des Sozialministeriums⁴

Arbeit und Soziales:

- **Mobilitätspaket:** Vorlage durch EK voraussichtlich im 1.Quartal 2016
- Revision der Verordnungen zur **Einrichtung der EU-Agenturen OSHA** (Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz) sowie **EUROFOUND** (Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen): Vorlage durch EK voraussichtlich im 1.Quartal 2016
- **Revision der Karzinogene RL:** Vorlage durch EK voraussichtlich im Mai 2016.

Konsumentenschutz:

- **Revision der Behördenkooperations-VO:** Vorlage durch EK voraussichtlich im Mai 2016

b) Laufende Legislativvorhaben in Federführung des Sozialministeriums

Arbeit und Soziales

- **Antidiskriminierungs-RL (Artikel 19-RL):** Weiterführung der Verhandlungen
- **RL Frauen in Aufsichtsräten:** derzeit Seite 5 von 16 noch keine konkreten Planungen der Präsidentschaften bekannt

⁴ Anmerkung: Soweit es aus den Anhängen des EK-Arbeitsprogramms ersichtlich ist, werden Termine für die Vorlage der Vorhaben angeführt.

- **Europäischen Akt über die Zugänglichkeit:** Beginn der Arbeiten unter NL Präsidentschaft
KonsumentInnenchutz

Produktsicherheits-VO: dzt. noch keine konkreten Planungen der Präsidentschaft bekannt.

c) Legislativvorhaben, bei denen das Sozialministerium mitbetroffen ist

- **Digitaler Binnenmarkt:**
 - Vorschlag für eine Richtlinie über bestimmte **vertragsrechtliche Aspekte** der Bereitstellung digitaler Inhalte sowie Vorschlag für eine Richtlinie über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte des Online-Warenhandels und anderer Formen des Fernabsatzes von Waren: Die Vorschläge wurden am 9.12.2015 von der EK vorgelegt. Beginn der Verhandlungen unter NL-Präsidentschaft.
 - Legislativakt zur Begrenzung von **Geoblocking**: Vorlage durch EK vorauss. Mitte 2016
 - Modernisierung des bestehenden **EU-Telekommunikationsrechts**: Vorlage durch EK vorauss. 1. HJ 2016
- **Revision der Fluggastrechte-VO (FF BMVIT):** Weiterführung der Verhandlungen vorauss. 2. HJ 2016 (Beendigung bis Mitte 2017 angekündigt).

Ratstagungen unter niederländischem und slowakischem Vorsitz

Tagungen des Europäischen Rates

18./19. Februar 2016
17./18. März 2016
23./24. Juni 2016
20./21. Oktober 2016
15./16. Dezember 2016

Beschäftigung, Soziales und Konsumentenschutz

| | |
|-----------------------|---|
| 07. März 2016 | BESO-Rat |
| 19./20. April 2016 | Informelles BESO-MinisterInnentreffen in Amsterdam |
| 16. Juni 2016 | BESO-Rat |
| 13./14./15. Juli 2016 | Informelles BESO-MinisterInnentreffen in Bratislava |
| 13. Oktober 2016 | BESO-Rat |
| 8. Dezember 2016: | BESO-Rat |

Konsumentenschutz

| | |
|------------------------|--------------------------|
| 29. Februar 2016 | Rat Wettbewerbsfähigkeit |
| 26./27. Mai 2016 | Rat Wettbewerbsfähigkeit |
| 29./30. September 2016 | Rat Wettbewerbsfähigkeit |
| 28./29. November 2016 | Rat Wettbewerbsfähigkeit |

Sonstige:

| | |
|-------------------------|--------------------------|
| 29./30. März 2016 | Informelles Treffen SPC |
| 31. März/1. April 2016: | Informelles Treffen EMCO |

Anhang: Dossiers über Legislativvorhaben, zu denen Vorschläge der EK bereits vorliegen

Vorschlag für eine Richtlinie zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen (European Accessibility Act)

Hintergrund

Die EU hat die **UN-Behindertenrechtskonvention** am 23. Dezember 2010 ratifiziert und sich damit verpflichtet, geeignete Maßnahmen mit dem Ziel zu treffen, für Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Verkehrsmitteln, zu Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offen stehen oder für sie bereitgestellt werden, zu gewährleisten. Im Rahmen der ersten CRPD-Prüfung Ende August 2015 hat der UN-Behindertenrechtsausschuss die EU auf die Notwendigkeit hingewiesen, einen „gesetzlichen Rahmen“ mit konkreten, durchsetzbaren und fristgebundenen Benchmarks für die Kontrolle der schrittweisen Verwirklichung der Barrierefreiheit zu schaffen.

Die derzeitigen nationalen Barrierefreiheitsanforderungen für bestimmte Produkte und Dienstleistungen unterscheiden sich von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat – bisweilen sogar innerhalb eines Mitgliedstaats. Die bestehenden Unterschiede in den nationalen Rechtsvorschriften über die Barrierefreiheit von Produkten und Dienstleistungen verursachen vermeidbare volkswirtschaftliche Kosten, schaffen Rechtsunsicherheit und tragen zur Verhinderung von Investitionen in neue und innovativere barrierefreie Produkte und Dienstleistungen bei.

Der Richtlinienvorschlag wurde von der EK am 2. Dezember 2015 vorgelegt.

Rechtsgrundlage

Artikel 114 Abs. 1 AEUV (Binnenmarktharmonisierung) AEUV (Qualifizierte Mehrheit im Rat und Mitentscheidung), ordentliches Gesetzgebungsverfahren.

Inhalt des RL-Vorschlags der EK

Ziel des RL-Vorschlags ist eine **EU-weite Harmonisierung** der nationalen Rechtsvorschriften zur Barrierefreiheit von in der RL aufgelisteten Produkten und Dienstleistungen sowie die **gleichberechtigte Teilhabe** behinderter Menschen am Binnenmarkt.

Inhalt des RL-Vorschlags sind **Barrierefreiheitsanforderungen** für bestimmte, im Vorschlag aufgelistete **Produkte und Dienstleistungen**. Es sind dies:

- Geldautomaten, Ticket- und Check-in-Automaten

- Bankdienstleistungen
- Computer (Hard- und Software)
- Telefone, Smartphones
- Telefondienste
- Fernsehgeräte im Zusammenhang mit digitalen Fernsehdiensten
- Audiovisuelle Mediendienste
- Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Luft-, Bus-, Schienen- und Wasser-Personenverkehr
- Elektronische Bücher (E-Books)
- Elektronischer Handel (E-Commerce).

Auch im Rahmen der EU-Vorschriften über die Vergabe öffentlicher Aufträge und über die Verwendung der EU-Fonds sollen die gleichen Barrierefreiheitsanforderungen gelten.

Durch Anbringen des **CE-Zeichens** sollen die Hersteller von Produkten, die unter den Anwendungsbereich der RL fallen, erklären, dass die betreffenden Produkte die geltenden Barrierefreiheitsanforderungen erfüllen (**EU-Konformitätserklärung**) und dass sie für diese Erklärung die volle Verantwortung übernehmen. Es ist **keine behördliche Bewilligung** erforderlich, die Durchführung des gesamten Konformitätsbewertungsverfahrens bleibt in der **Eigenverantwortung des Produktherstellers**. Allerdings sind **Kontrollmöglichkeiten durch die staatlichen „Marktüberwachungsbehörden“** vorgesehen. Alle Wirtschaftstreibenden, die Teil der Liefer- und Vertriebskette sind, müssen die entsprechenden Garantien übernehmen (auch Händler und Importeure).

Europäisches Parlament

Position nicht bekannt.

Offene Punkte

Die Verhandlungen zum Dossier werden erst aufgenommen; daher derzeit nicht bekannt.

Österreichische Position (ggf. Rechtslage / Umsetzungsbedarf)

Die Akkordierung der österreichischen Position wird derzeit vorbereitet. Aufgrund des breiten Ansatzes ist eine Vielzahl der Ressorts vom RL-Vorschlag mitbetroffen.

Verfahrensstand / Weitere Vorgangsweise

Beginn der Verhandlungen in der RAG Sozialfragen unter NL-Präsidentschaft. Ein erster Fortschrittsbericht ist für den EPSCO Rat am 16.6.2016 angekündigt.

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ungeachtet der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung

Hintergrund

Die Richtlinien 2000/43/EG (Antirassismus-RL) und 2004/113/EG (Erweiterte Gleichbehandlungs-RL) verbieten Diskriminierungen auf Grund der ethnischen Herkunft und des Geschlechts außerhalb der Arbeitswelt. Der von der EK im Juni 2008 vorgelegte RL-Vorschlag erfasst nun die weiteren Diskriminierungsgründe des Artikels 19 AEUV wie Alter, Behinderung, sexuelle Orientierung sowie Religion und Weltanschauung. Beim informellen Treffen der Arbeits- und Sozialminister in Chantilly sowie beim BESO-Rat am 2. Oktober 2008 fanden erste allgemeine Diskussionen statt. Bei den darauffolgenden BESO-Räten wurden Fortschrittsberichte angenommen.

Rechtsgrundlage

Artikel 19 AEUV, besonderes Gesetzgebungsverfahren, Einstimmigkeit im Rat und Zustimmung des EP

Inhalt des RL-Vorschlages der EK

Ziel des RL-Vorschlags ist die Bekämpfung von Diskriminierungen auf Grund der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Orientierung beim Sozialschutz, einschließlich soziale Sicherheit und Gesundheitswesen, bei der Bildung sowie beim Zugang zu und Versorgung mit Waren und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen.

Erfasst ist sowohl direkte wie indirekte Diskriminierung, Belästigung, Anweisung zur Diskriminierung bzw. Ablehnung von angemessenen Vorkehrungen iZm Behinderung.

Für Personen mit Behinderung muss der Gleichbehandlungsgrundsatz durch besondere Maßnahmen verwirklicht werden, die jedoch keine unverhältnismäßigen Belastungen darstellen dürfen.

Weiters ist eine mit der Förderung der Gleichbehandlung befasste Stelle vorzusehen.

Im Übrigen enthält der RL-Vorschlag jene Bestimmungen über positive Maßnahmen, Beweislast, Rechtsschutz, Viktimisierung, Unterrichtung, Sozialen Dialog und Sanktionen, die auch in den anderen Gleichbehandlungs- bzw. Antidiskriminierungsrichtlinien enthalten sind.

Europäisches Parlament

Das EP wurde gehört und hat seine Stellungnahme am 2. April 2009 abgegeben. Nach dem Vertrag von Lissabon ist nunmehr die Zustimmung des EP erforderlich.

Offene Punkte

- Anwendungsbereich (einzelne Mitgliedstaaten haben Probleme mit der Einbeziehung von Sozialschutz und Bildung)
- Übereinstimmung dieser RL mit der UN-Behindertenkonvention
- Umsetzungszeitplan
- Kompetenzverteilung zwischen EU und Mitgliedstaaten
- Einhaltung der Subsidiarität
- Rechtssicherheit

Österreichische Position (ggf. Rechtslage / Umsetzungsbedarf)

- Grundsätzlich wird der RL-Vorschlag begrüßt, da die bisher bestehenden Lücken zwischen den Diskriminierungsgründen geschlossen werden.
- Die Bereiche Sozialschutz und Bildung sollen im Gleichklang mit der AntirassismusrL 2000/43/EG vollständig vom Diskriminierungsschutz erfasst sein und nicht nur der Zugang zu diesen Bereichen.
- Die Aufnahme von „Diskriminierung durch Assoziierung“ im verfügenden Teil wird unterstützt.
- Wichtig ist, dass die Ausnahmen in der RL nicht zu weit gefasst werden.
- Es gibt keine Einwände bei den Ausnahmen vom Diskriminierungsverbot im Zusammenhang mit „Alter“ und „Behinderung“, wenn es darum geht, wirtschaftliche, kulturelle bzw. soziale Integration zu fördern.
- Beim Diskriminierungsgrund Behinderung ist wichtig, dass die Begriffe „Zugänglichkeit“ und „angemessene Vorkehrungen“ das Diskriminierungsverbot nicht zu sehr einschränken.
- Weitere Diskussionen zum RL-Vorschlag sind jedenfalls noch notwendig.

Umsetzungsbedarf:

Anpassungen im Gleichbehandlungsgesetz an die RL sind spätestens mit Ablauf der Umsetzungsfrist v.a. im Bereich Alter, Religion und Weltanschauung sowie sexueller Orientierung vorzunehmen. Im Bereich des Diskriminierungsschutzes für Menschen mit Behinderungen hängt ein ev. legislativer Handlungsbedarf von der konkreten Ausformulierung der RL ab.

Verfahrensstand / Weitere Vorgangsweise

Beim BESO am 7.12.2015 wurde ein Fortschrittsbericht angenommen. Das Dossier wird von der niederländischen Präsidentschaft weiterbehandelt.

Vorschlag für eine Richtlinie zur Gewährleistung einer ausgewogenen Vertretung von Frauen und Männern unter den nicht geschäftsführenden Direktoren/Aufsichtsratsmitgliedern börsennotierter Gesellschaften und über damit zusammenhängende Maßnahmen

Hintergrund

Da eine Initiative der damaligen Vize-Präsidentin REDING, den Frauenanteil im Verwaltungs- bzw. Aufsichtsrat börsennotierter Unternehmen durch Selbstverpflichtung zu steigern, keine Fortschritte erzielte, legte die EK am 14. November 2012 einen entsprechenden Richtlinienvorschlag vor. Der Vorschlag wurde unter irischem, litauischen griechischem und italienischem Vorsitz in der RAG „Sozialfragen“ beraten. Am BESO-Rat am 6.12.2012 fand eine informelle Aussprache beim Mittagessen statt und am 26.6.2013 und am Juni-Rat 2014 wurde ein Fortschrittsbericht angenommen. Der italienische Vorsitz hat den ursprünglichen RL-Vorschlag bedeutend abgeschwächt und in Art. 4b eine Flexibilitätsklausel eingefügt, er strebte für den Rat am 11.12.2014 eine Allgemeine Ausrichtung an, die jedoch nicht zustande kam. Durch den luxemburgischen Vorsitz 2. Halbjahr 2015 kam es zu einer weiteren Abschwächung des Textes. Aber auch am Dezember-Rat 2015 kam es zu keiner Einigung.

- In lediglich 4 MS liegt der Frauenanteil mind. bei einem Viertel: FR (32,4%), LV (31,7%), FI (29,2%), SE (27,6%)
- Von Oktober 2010 bis April 2014 stieg der Frauenanteil in Aufsichtsräten in 23 MS. Die meisten Veränderungen gab es in den MS, die gesetzliche Vorschriften einführen oder überlegten: FR + 20%, IT +29,6%, BE + 11,9%, DE +11,8%, UK +10,8%, SI + 10,1.
- In AT liegt der Frauenanteil bei 17,81 %. Der Frauenanteil im AR ist von 2010-2014 um 8,5% gestiegen und v.a. deshalb, weil der Frauenanteil in staatsnahen Betrieben bei fast 30% liegt
- Derzeit ist eine Intransparenz der Auswahlverfahren gegeben.
- Durch den RL-Vorschlag sollen u.a. Mindeststandards für die Transparenz eingeführt werden.
- Derzeit bestehen sehr unterschiedliche Gesetzeslagen in den MS. In mehreren MS gibt es bereits konkrete Quoten, in anderen nur Selbstverpflichtung. Damit besteht eine unterschiedliche Ausgangslage für den Gemeinsamen Markt und eine Vielzahl an offenen Fragen – wie z.B. ob sich Unternehmen aus Ländern ohne Quote überhaupt noch an öffentlichen Ausschreibungen in Ländern mit Quote beteiligen können.

Rechtsgrundlage

Artikel 157 Abs. 3 AEUV (Qualifizierte Mehrheit im Rat und Mitentscheidung), ordentliches Gesetzgebungsverfahren.

Inhalt des RL-Vorschlags der EK

- Der RL-Vorschlag findet auf KMUs keine Anwendung (KMU = weniger als 250 Personen,

Jahresumsatz maximal 50 Mio. €, Jahresbilanzsumme höchstens 43 Mio. €)

- Börsennotierte Unternehmen, in denen das unterrepräsentierte Geschlecht weniger als 40% der Aufsichtsratsmitglieder (oder Vorstand und AR gemeinsam 33%) stellt, sind verpflichtet, neue Mitglieder auf der Grundlage eines Vergleichs der Qualifikationen der Kandidaten nach vorab festgelegten, klaren neutral formulierten und eindeutigen Kriterien auszuwählen, so dass spätestens zum 31. Dezember 2020 der Anteil erreicht ist (kürzere Frist für börsennotierte öffentliche Unternehmen).
- Im Fall von Kandidaten männlichen und weiblichen Geschlechts mit gleicher Qualifikation wäre dem Kandidaten des unterrepräsentierten Geschlechts der Vorrang einzuräumen. Ausnahmen sind möglich, wenn eine objektive Beurteilung, bei der alle die einzelnen Kandidaten betreffenden Kriterien berücksichtigt werden, ergeben hat, dass aufgrund spezifischer Kriterien zugunsten des Kandidaten des anderen Geschlechts entschieden werden soll (entspricht der Rsp des EuGH).
- Qualifikationskriterien sind offenzulegen, das Unternehmen muss nachweisen, dass es nicht gegen die Vorrangregel und Qualifikationsüberprüfung verstoßen hat. Wesentlich ist ein objektives, transparentes Auswahlverfahren festzulegen.
- Börsennotierte Gesellschaften, in denen das unterrepräsentierte Geschlecht weniger als 10% der Belegschaft ausmacht, können von der Verpflichtung der Zielvorgabe befreit werden.
- Börsennotierte Gesellschaften müssen jährlich Angaben zu dem Zahlenverhältnis von Frauen und Männern in ihren Leitungsorganen sowie zu den Maßnahmen im Hinblick auf Erreichung von 40% machen.
- Sofern sie ihre Ziele nicht erfüllen, sind die Gründe zu nennen und Gegenmaßnahmen zu beschreiben und zu ergreifen.
- Unternehmen werden für das Nichterreichen der 40 bzw. 33% nicht bestraft. Es handelt sich im Wesentlichen um ein **Comply or Explain Verfahren**. Unternehmen haben nur zu berichten, warum sie Prozentsatz nicht erreichen und wie sie die Quote erreichen wollen.

Art. 4b

Flexibilitätsklausel :

Ausnahmeregelungen hinsichtlich der 40% (33%) Quote sind vorgesehen für jene MS:

- die gesetzliche Regelungen eingeführt haben, die 30% von weiblichen Aufsichtsratsmitgliedern (oder 25% der Vorstandsmitglieder und Aufsichtsräte gemeinsam) bis 31.12.2020 vorsehen (= deutsches Modell)
- oder wo zum Umsetzungszeitpunkt 30% aller Aufsichtsratsmitglieder weiblich sind (oder 25% AR und Vorstand gemeinsam)
- oder wo zum Umsetzungszeitpunkt 25% aller Aufsichtsratsmitglieder weiblich sind (oder 20% gemeinsam) und in den letzten 5 Jahren vor Beendigung der Umsetzungsfrist ein Anstieg um 7,5% erfolgte.

In diesen Fällen wird jedenfalls gleiche Effektivität der Zielerreichung angenommen und es müssen die Transparenzregeln der RL nicht umgesetzt werden. Dies ist auch über 2020 hin-

aus möglich.

Darüber hinaus steht es den MS jedoch offen, auch andere flexible Maßnahmen zu treffen, die gleiche Effektivität oder genügend Fortschritt zeige.

Der luxemburgische Vorsitz hat nunmehr weiters eine Ergänzung in Art. 4b eingefügt, durch die klargestellt werden soll, dass auch in jenen Fällen, in denen nationale Quotengesetze nicht alle Unternehmen gemäß der RL abdecken, dies durch andere Maßnahmen kompensiert werden können (für DE gedacht).

Umsetzung und Berichtspflichten (Art 5, 8 und 9)

RL soll spätestens 3 Jahre nach der Annahme umgesetzt werden. Die Fristen für die Berichtspflichten wurden erweitert, um den Mitgliedstaaten und Unternehmen mehr Zeit zu geben. Die jährliche Berichtspflicht für Unternehmen beginnt 3 Jahre nach Annahme der RL. Berichtspflicht der Mitgliedstaaten an die EK beginnt 4 Jahre nach Annahme der RL. MS, die die Flexibilitätsklausel des Art. 4a in Anspruch nehmen müssen zusätzlich Infos liefern, ob die gleiche Effektivität der Maßnahmen erreicht wird. Die EK erstellt daraufhin einen Bericht darüber, ob die Bedingungen der Inanspruchnahme der Ausnahmeklausel erfüllt sind.

Europäisches Parlament

Das EP hat seinen Vorschlag am 20. November 2013 in erster Lesung angenommen und mit einer großen Mehrheit (459 Stimmen pro gegen 148 dagegen und 81 Enthaltungen) den Vorschlag der EK unterstützt. EP hat sich jedoch gegen die Ausnahme von Unternehmen mit weniger als 10% Beschäftigte eines Geschlechts ausgesprochen.

Offene Punkte

Rechtsgrundlage und gesamte Richtlinie, insbesondere verpflichtende Maßnahmen anstelle von Selbstverpflichtung und Subsidiarität.

Österreichische Position (ggf. Rechtslage / Umsetzungsbedarf)

Anpassungen im Aktiengesetz hinsichtlich der Wahl zum Aufsichtsrat und im Arbeitsverfassungsgesetz hinsichtlich der Mitwirkung der ArbeitnehmerInnen im Aufsichtsrat sind erforderlich.

Österreich unterstützt den RL-Vorschlag.

Verfahrensstand / Weitere Vorgangsweise

Weitere Beratungen unter niederländischem Vorsitz.

Vorschlag für eine Konsumentenproduktesicherheitsverordnung (Teil des Marktüberwachungs- und Produktsicherheitspakets)

Hintergrund

Die EK hat im Februar 2013 ein Produktsicherheits- und Marktüberwachungspaket vorgelegt, das im Wesentlichen aus der Verbraucherprodukte-Sicherheitsverordnung (Consumer Products Safety Regulation – CPSR) sowie einer horizontalen Marktüberwachungsverordnung (Market Surveillance Regulation – MSR) besteht. Federführendes Ressort für die CPSR ist grundsätzlich das BMASK (Mitzuständigkeit des BMWFW für Art 7), für die MSR das BMWFW (Mitzuständigkeit des BMASK bei Notfallmaßnahmen und Rapex).

Unter IR und LT Vorsitz wurde 2013 ein akkordierter Text erarbeitet.

Mit Ausnahme von Art 7 wäre der aktuelle Kompromissvorschlag zur CPSR grundsätzlich zustimmungsfähig, sofern die Rolle des Produktsicherheitsausschusses – wie mittlerweile beabsichtigt – tatsächlich auch weiterhin ausreichend stark ist.

Art 7 mit einer verpflichtenden Ursprungslandkennzeichnung wurde mehrmals auf ASTV-Ebene behandelt, weil es eine „double blocking minority“ von Befürwortern und Ablehnern gibt; ein Konsens konnte bislang nicht erzielt werden.

Rechtsgrundlage

Artikel 114 AEUV (Qualifizierte Mehrheit im Rat und Mitentscheidung), ordentliches Gesetzgebungsverfahren.

Inhalt des RL-Vorschlags der EK

Die CPSR regelt Sicherheitsanforderungen an Verbraucherprodukte und ersetzt die entsprechenden Bestimmungen der Richtlinie über die allgemeine Produktsicherheit 2001/95/EG.

Geregelt werden grundsätzlich nicht harmonisierte Verbraucherprodukte (nur Non-Food); einige Teile der Verordnung sollen nach dem Vorschlag der EK auch für harmonisierte Verbraucherprodukte gelten.

Der Großteil der Bestimmungen der CPSR folgt der Richtlinie über die allgemeine Produktsicherheit – zB die Bestimmung nur sichere Produkte in Verkehr zu bringen, Kriterien für die Sicherheitsbewertung, Konformitätsbewertung, Pflichten für Inverkehrbringer u.a.m. Hinzu kommen aber zB detaillierte Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit von Produkten durch entsprechende Angaben auf dem Produkt (oder diesem beigelegt) wie zB Kontaktdaten des Herstellers und ggf. Importeurs, Serien/Chargennummer etc., aber auch Produktbeobachtungspflichten.

Weiters wurde die Nomenklatur angepasst (an die vertikalen Richtlinien nach der neuen Konzeption bzw. den Beschluss 768/2008).

Sämtliche Marktüberwachungsbestimmungen wurden gestrichen; sie finden sich nun in der geplanten Marktüberwachungsverordnung. Auch die Bestimmungen zum Produktsicherheitsmeldesystem RAPEX finden sich jetzt in der neuen MSR.

Ziel der Neuregelung ist u.a. eine bessere Abstimmung der horizontalen Produktsicherheitsregelung mit den vertikalen Regelungen (New Approach) u.a. durch gleichlautende Begriffsbestimmungen.

Der Vorsitz ist den Mitgliedstaaten bzw. Österreich in den Verhandlungen in mehreren Punkten entgegengekommen: So wurde im aktuellen Text u.a.

- der Gedanke des Sicherheitsnetzes verankert (Art 2 (4) – subsidiäre Anwendung der CPSR);
- die Rolle des CPSR-Ausschusses gestärkt, insb. durch seine Kompetenz, die Sicherheitsanforderungen für Normungsmandate zu beschließen;
- Ausnahmen für Meldeverpflichtungen der Wirtschaftstakteure weitgehend zurückgenommen;

In der MSR wurde ergänzend festgelegt, dass bei nicht harmonisierten Verbraucherprodukten der CPSR-Ausschuss für „Notfallmaßnahmen auf Gemeinschaftsebene“ zuständig ist.

Europäisches Parlament

Der strittige Punkt der Herkunftslandkennzeichnung geht nicht zuletzt auf eine Forderung des EP zurück.

Offene Punkte

Strittiger Punkt ist einzig und nach wie vor der Artikel 7 hinsichtlich einer Ursprungslandkennzeichnung. Der EK-Vorschlag sah eine horizontale, verpflichtende Ursprungslandkennzeichnung für alle Verbraucherprodukte vor. Diese wurde von einer Gruppe von Mitgliedstaaten, darunter auch Österreich, entschieden abgelehnt; eine zweite Gruppe von Mitgliedstaaten sprach sich ausdrücklich für diese Regelung aus (u.a. ist die Luxusgüter-Industrie an dieser Bestimmung interessiert). Die beiden Gruppen verfügen jeweils über eine „blocking minority“.

Die Bemühungen des Vorsitzes auf RAG-Ebene wie auf ASTV-Ebene einen mehrheitsfähigen Kompromiss zu Art 7 zu erreichen, scheiterten bis dato an der oben aufgezeigten divergierenden Positionen der MS. In diesem Zusammenhang wurde auch das Mandat zur Aufnahme von Trilogverhandlungen verweigert.

Anzumerken ist, dass frühere Versuche auf EU-Ebene eine dementsprechende horizontale Regelung herbeizuführen, ebenfalls gescheitert sind.

Die EK hat mittlerweile eine Studie (bzw. ein Impact Assessment) zur Ursprungslandkennzeichnung bei einigen Produktgruppen vorgelegt. Damit konnte aber keine Änderung der gegenteiligen Standpunkte erzielt werden.

Österreichische Position (ggf. Rechtslage / Umsetzungsbedarf)

Österreich lehnte bis dato jede Form einer verpflichtenden Ursprungslandkennzeichnung ab. Ö. hat jedoch Kompromissvorschläge vorgelegt, zB für die spätere Evaluierung einer Ursprungslandkennzeichnung auf Grundlage der bis dahin gewonnenen Erfahrungen, also eine Abwägung der Vorteile für KonsumentInnen und den Aufwand an Dokumentation

und Überwachung für Marktteilnehmer und Behörden, aber auch für die Erarbeitung von Kriterien für eine freiwillige Ursprungslandkennzeichnung.**Begründung der Ablehnung der Ursprungslandkennzeichnung:**

- Die Angabe des Ursprungslandes ist für die Bewertung der Sicherheit eines Produktes irrelevant. Die Sicherheit muss im Einzelfall anhand der Eigenschaften des Produktes bewertet werden. Das Ursprungsland kann und darf bei dieser Bewertung keine Rolle spielen.
- Die Rückverfolgbarkeit („Traceability“) von Produkten verbessert sich nicht durch die Angabe des Ursprungslandes. Dafür dienen die im Entwurf ohnehin vorgesehenen Angaben zu Hersteller und Importeur, die erforderlichenfalls auch ihre Zulieferer und Zulieferländer gegenüber den Behörden bekannt geben können. Die Ursprungslandkennzeichnung bietet somit hinsichtlich der Rückverfolgbarkeit keinen Mehrwert.
- Auch für Verbraucher und Verbraucherinnen ist die Angabe des Ursprungslandes im Hinblick auf Sicherheitsaspekte unerheblich und birgt allenfalls die Gefahr einer Diskriminierung von Produkten aus bestimmten Herstellungsländern.
- In einer globalisierten Zulieferkette ist das Ursprungsland nur schwer zu bestimmen. Die entsprechenden Regelungen aus dem Zollbereich sind nicht ausreichend. Vor allem aber sind die für Produktsicherheit zuständigen Marktüberwachungsbehörden nicht in der Lage, die Korrektheit der Ursprungslandangabe zu prüfen; darüber hinaus würde dies auch bedeutende Ressourcen der Marktüberwachungsbehörden binden.
- Für Wirtschaftsunternehmen – insbesondere KMUs – ist die Ursprungslandangabe eine zusätzliche Informationsverpflichtung und somit eine weitere bürokratische Belastung.
- Auch die Einführung einer sektoriellen Ursprungslandkennzeichnung über delegierte Rechtsakte würde einen hohen Grad an Unsicherheit bergen, wann, wie und welche Produktbereiche entsprechend geregelt werden könnten; damit wäre jedenfalls auch der erste Schritt zu einer allgemeinen Ursprungslandkennzeichnung getan.

Verfahrensstand / Weitere Vorgangsweise

Offen: evt. Rücknahme des Vorschlags durch die EK.